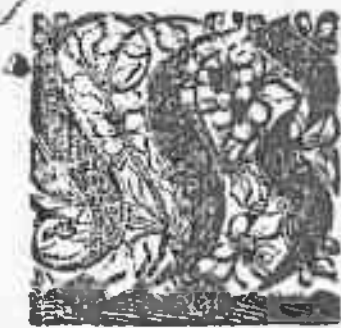


*Weser papstliche seit 8 geoffizient mitt gader
Weggeheimt selbes notig Wilhelm von Sleswig
Catholisch und neydt*



Wir **F**riedrich

Wilhelm / von Gottes
Gnaden / König in Preus-
sen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erzh-
Kammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel und
Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
sien / zu Grossen Herkog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden / Sa-
min / Wenden / Schwerin / Rakeburg und
Mdrß / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam /
Marquis zu der Veyre und Wlissingen / Herr
zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard /
Pauenburg / Bütorf / Arlay und Breda / c. c. c.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen.
Nachdemahlen aus verschiedenen an Uns ein-

X

gelauf-

gelauffenen allerunterthänigsten Berichten
Wir höchst mißfällig wahrgenommen / daß obn-
geachtet der hiebevorn von Unfers in Gott ru-
henden Herrn Vaters Königl. Majest. höchst-
seligen Andenkens unterschiedlich wider die
Zigeuner / Landstreicher / starke Bettler und
dergleichen Diebs- Besinde herausgelassenen
scharffen Edictis, sich dennoch eine zeitlich
starcke Banden dergleichen Landstreicher /
Spitzbuben und Gaudiebe / deren Anzahl be-
reits so weit angewachsen seyn soll / daß die
darunter gehörige sich untereinander nicht alle
kennen sollen / in Unseren Königreich / Chur-
und andern Landen sich eingefunden haben /
derselben auch unterschiedene hie und dort be-
reits aufgegriffen und zur gefänglichen Haft
gebracht seyn sollen : Als haben Wir aus
Landes- Väterlicher Vorsorge und damit ei-
nes theils so viel möglich diese und dergleichen
Diebs- Rotten / zur Sicherheit der Reisenden /
auch Handels und Wandels / und damit ein
jeder Unfers Königlichen Schutzes genießten
möge / von denen Gränzen Unserer Provin-
zien

hien abgehalten / andern theils aber dessen
Aufgegriffenen ein schleuniger Proceß gema-
chet und also das Land von diesem Geschmeiß
gesaubert werde / nachstehendes Edict publi-
ciren zu lassen vor nöthig erachtet.

§. 1.

Sehen demnach / ordnen und wollen hier-
mit und Krafft dieses / daß hinfürs kein Rei-
sender / es sey Mann- oder Weibes- Person /
dessen Stand und Condition auß seinem auß-
serlichen Ansehen oder sonst nicht beurtheilet
werden mag / an Unsere Land- Gränzen und
Pässen / imgleichen durch Unsere Bestungen
und Städte passiret und durchgelassen wer-
den soll / es sey denn / daß er außser seinem
Reise-Paß auch einen Paß seines Herkom-
mens / Profession und Vorhabens von der
Regierung oder höhern Obrigkeit / des Orts
seines Herkommens / vorzeigen und damit
seine Person legitimiren könne. Und
sollen zu dem Ende und damit diesem
desto

desto genauer überall nachzukommen und aller Unterschleiff dabey verhütet werde / in denen Städten / Märkten und Flecken / wo die Thore nicht bewachtet werden / imgleichen auf dem Lande die Gasthalter / Wirtthe und Krüger gehalten seyn / von denen bey ihnen einkehrenden Frembden und Reisenden vorbeschriebene Pässe abzufordern / durchzusehen / und falls sie etwas verdächtiges dabey / oder sonst in dem Umgang des Frembden anmercken / solches so gleich / und zwar bey hoher Geld-Straffe / auch bey entdeckter Collusion mit dem Frembden oder Reisenden oder auch mit denen Spitzbuben bey unausbleiblicher Leibes-Straffe der Obrigkeit jedes Orts entdecken und anzeigen.

§. 2.

Da auch die Erfahrung gegeben / daß unter dem Rahmen von Glücks-Löfflern / Taschent-Spielern und Riemen-Stechern dergleichen Diebes-Gesinde sich zu verstecken und bey dieser

dieser Gelegenheit seine Diebereyen auszuüben pfleget ; Sollen forthin in Unsere Städte / Flecken und Dörffer weder auf Jahr = noch Wochen-Märkten oder Kirchmessen dergleichen Leute / es sey dann / daß sie von uns dazu specialiter privilegirt sind / bey Confiscation ihrer Buden oder körperlichen Arrests zugelassen werden / sondern allen dergleichen Leuten die Gränzen Unserer Provinzien zu Ausübung ihrer ohnedem verdächtigen Profession , gesperrt und geschlossen seyn.

§. 3.

Solte nun dieser Unserer ernstten Verordnung zuwider / ein Spitzbube / Gaudieb oder Beutel-Schneider dennoch sich gelüsten lassen / Unsere Gränzen zu betreten und dafelbst seinen Frevel auszuüben / derselbe aber auf frischer That ergriffen würde / soll demselben / damit dem Filco die Akzungs- und andere Gerichts-Kosten erspart werden / denen Dieben aber die Hoffnung ums bey langwierigem

rigem Arrest durch List oder Gewalt zu entkommen und der Straffe zu entgehen / benommen bleibe / nachstehender kurzer Proceß gemacht werden.

Wann nehmlich dergleichen Dieb in flagranti und auf wirklichem Diebstahl betroffen wird / und man darauf seiner sich versichern kan / soll er sogleich vor die Gerichte des Orts / als welche insbesonder auf denen öffentlichen Jahr-Märkten und Kirchmessen auf den Gerichts-Stuben oder sonst gewöhnlichen Orten gegenwärtig und versamlet seyn sollen / gebracht und ihm sein Verbrechen mit denen dabey waltenden Umständen vorgehalten und in ein kurzes Protocoll gebracht werden. Solte nun der Delinquent das Factum dennoch unverschämt leugnen / sollen die dabey zugegen gewesene Zeugen in Gegenwart des Delinquenten mit einem Eyde belegt / und so dann auf deren summarisches Gezeugniß / wann derselben mindestens zwo / das Factum angesehen / der Delinquent so forth ohne Ansehung

sehung des Werths der gestohlenen Sachen / es
seye der Diebstahl vollkommen verrichtet ge-
wesen oder nicht / ohne weitere Anfrage bey
Uns oder Unseren Regierungen / mit Stau-
pen = Schlägen des Landes ewig verwiesen
werden.

§. 4.

Solte aber sich hierbey zutragen / daß von
diesem Diebs = Gesinde ein dergleichen Dieb-
stahl / der den gemeinen Rechten nach Capital
ist / außgeübet werde / soll der Inquisitions-
Procels zwar servato Juris ordine wider
sothane Missethäter instruiret werden ; Es
haben aber dennoch die Gerichte jeden Orths
dahin zu sehen / daß derselbe so viel möglich / be-
schleuniget und zu Ende befördert werde.

Befehlen demnach Unserm Cammer-
Gericht und allen und jeden Unseren Regie-
rungen / hohen und niedrigen / geist = und weltli-
chen Gerichten / Obrigkeiten in denen Städten
und auf dem Lande auch dabey Unseren Fi-
cali-

icalischen Bedienten sich darnach gehorsamst
zu achten und diese Unsere allergnädigste Wil-
lens-Meinung jeder ihren Orts zum Effect
zu bringen; Und damit dieses unser öffentli-
ches Edict überall bekandt werde / solches in
denen Thoren / Sitzenden und Wirthshäusern
affigiren und anschlagen zu lassen. Urfund-
lich Unserer eigenhändigen Unterschrift und
aufgedruckten Königlischen Insiegel. Ge-
geben zu Berlin / den 26. Jul. 1715.

Relatione / ...
... ..
... ..
... ..
1715

Hr. Wilhelm.



L. S. v. Plotho.